

**Satzung  
für den Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge  
in Marktredwitz**

Vom 19.10.2004 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 1 vom 24.01.2005) in der vom 25.01.2005 an gültigen Fassung

Der Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz erlässt auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung für den Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz:

**I.  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Marktredwitz.

**§ 2  
Verbandsmitglieder und räumlicher  
Wirkungsbereich**

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und die Große Kreisstadt Marktredwitz.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

**§ 3  
Aufgabe**

(1) Der Betrieb des Klinikums Fichtelgebirge wurde vom Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz mit Beschluss vom 10. Dezember 2003 auf den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge übertragen.

(2) Der Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz baut und unterhält die Gebäude, die im Rahmen der Erfüllung des in der Landeskrankenhausplanung festgelegten Versorgungsauftrages notwendig sind, soweit diese Aufgabe nicht durch die Klinikum Fichtelgebirge gGmbH gemäß dem BayKrG direkt erfolgt.

(3) Dem Zweckverband obliegt insbesondere die Fortführung und Beendigung des 2. Bauabschnittes und der weiteren Bauabschnitte des Klinikums nach den jeweils aufsichtlich genehmigten Plänen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen.

(4) Der Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz verpachtet die im Eigentum stehenden Grundstücke und Gebäude an die Klinikum Fichtelgebirge gGmbH.

**§ 4  
Gemeinnützigkeit**

(1) Der Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz ist ein gemeinnütziges Unternehmen im Sinne des Steuerrechts; er verfolgt den Zweck ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu dienen. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**II.  
Verfassung und Verwaltung**

**§ 5  
Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der/die Verbandsvorsitzende.

**§ 6  
Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus:

- a) dem Landrat des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge,
- b) dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Marktredwitz,
- c) je fünf weiteren Verbandsräten des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge und der Großen Kreisstadt Marktredwitz.

(2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) Für jeden Verbandsrat wird von den Verbandsmitgliedern ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung bestellt. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreter vertreten.

(4) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes, in Fällen seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nehmen an den Verbandsversammlungen teil. Weitere Sachkundige können durch den Vorsitzenden oder auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung zugezogen werden.

**§ 7**

**Verbandsvorsitzender und dessen Stellvertreter**

Verbandsvorsitzender und dessen Stellvertreter sind der jeweilige Landrat des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge und der jeweilige Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Marktredwitz. Sie wechseln sich alle zwei Jahre im Amt des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ab. Die zwei weiteren Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

**§ 8**

**Dienstkräfte des Zweckverbandes, Geschäftsleiter**

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner, unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

**III.**

**Wirtschafts- und Haushaltsführung**

**§ 9**

**Anzuwendende Vorschriften**

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung für Gemeinden nach Art. 26 Abs. 1 KommZG entsprechende Anwendung.

**§ 10**

**Deckung des Finanzbedarfs; Verbandsumlage**

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Verbandsumlage setzt sich aus der Investitionsumlage und der Betriebskostenumlage zusammen.

(3) Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(4) Bei der Festsetzung der Verbandsumlage ist anzugeben:

a) bezüglich der Investitionsumlage:

- aa) die Höhe des durch Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung des Krankenhausneubaus einschließlich der hierzu erforderlichen Personalunterkünfte, Versorgungs- und Wirtschaftseinrichtungen (Umlagesoll);
- ab) der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Investitionsbedarfs des Zweckverbandes beizutragen haben (Umlageschlüssel) und
- ac) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied;

b) bezüglich der Betriebskostenumlage:

- ba) die Höhe des durch Entgelte und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Bestreitung der Ausgaben für den Betrieb des Krankenhauses einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen (Umlagesoll);
- bb) der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Betriebskostenbedarfs beizutragen haben (Umlageschlüssel) und
- bc) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(5) Die Umlagebeträge sind jedem Verbandsmitglied durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(6) Die Verbandsumlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von dem säumigen Mitglied Verzugszinsen in Höhe von 0,5 Prozent für den Monat zu entrichten.

(7) Ist die Verbandsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Umlageteilbeträge erheben. Nach der Festsetzung der Verbandsumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin abzurechnen.

## **§ 11 Investitionsumlage**

(1) Investitionskosten nach § 2 KHG einschließlich der Grunderwerbssteuer, soweit sie nicht durch Zuwendungen Dritter, insbesondere durch Zuschüsse des Staates, gedeckt sind, werden durch die Verbandsmitglieder wie folgt aufgebracht:

1. für den I. Bauabschnitt:
  - a) durch den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge zu 70 v.H.,
  - b) durch die Große Kreisstadt Marktredwitz zu 30 v.H.;
2. für die weiteren Bauabschnitte:
  - a) durch den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge zu 85 v.H.,
  - b) durch die Große Kreisstadt Marktredwitz zu 15 v.H.

(2) Soweit der Zweckverband zur Finanzierung der in Abs. 1 genannten Baumaßnahmen selbst ein Darlehen aufnimmt, wird der hierfür erforderliche Schuldendienst nach dem vorgenannten Maßstab auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist es freigestellt, die von ihm nach Abs. 1 zu bewirkenden Eigenleistungen als Barleistungen einzubringen oder den Schuldendienst für die Darlehen aufzubringen, die der Zweckverband anstelle der von dem Verbandsmitglied zu bewirkenden Barleistungen aufgenommen hat. In letzterem Falle erhöht sich die Investitionsumlage des betreffenden Verbandsmitgliedes um den Betrag für den jährlichen Schuldendienst des durch den Zweckverband aufgenommenen Darlehens.

## **§ 12 Betriebskostenumlage**

Der zur Bestreitung der Ausgaben für den Betrieb des Krankenhauses einschließlich der Bildung der vorgeschriebenen Rücklagen erforderliche Finanzbedarf wird, soweit er nicht durch Entgelte und sonstige Einnahmen gedeckt wird, von Beginn des Haushaltsjahres 1974 ab von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufgebracht:

- a) durch den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge zu 75 v.H.,
- b) durch die Große Kreisstadt Marktredwitz zu 25 v.H.

### **§ 13 Vermögensbeteiligung**

(1) Die Große Kreisstadt Marktredwitz bringt das unbewegliche und bewegliche Vermögen des Stadtkrankenhauses Marktredwitz nach dem Liegenschafts- und Inventarverzeichnis in den Zweckverband ein. Der Zweckverband übernimmt mit dem Erwerb des Eigentums an den genannten Vermögensgegenständen die damit verbundenen Schulden und öffentlichen Lasten.

(2) Die Beteiligung der Zweckverbandsmitglieder an dem Vermögen des Zweckverbandes richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder unmittelbar zur Vermögensbildung beigetragen haben. Dabei bleiben Zuwendungen Dritter außer Betracht.

### **§ 14 Örtliche Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Marktredwitz zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Prüfung und Feststellung vorgelegt wird.

## **IV. Auflösung und Auseinandersetzung**

### **§ 15 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Für den Fall, dass der Zweckverband aufgelöst wird, verpflichtet sich der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, das Zweckverbandskrankenhaus mindestens in dem bestehenden Umfang weiter zu betreiben.

(3) Sollte bei einer Neuregulierung des Krankenhauswesens auf Landkreisebene die zentrale Krankenhausverwaltung mitgeführt werden, ist die Verwaltung bei dem größeren Krankenhaus im Landkreis einzurichten.

**§ 16  
Auseinandersetzung**

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst und betreibt einer der Verbandsmitglieder das Zweckverbandskrankenhaus mindestens im bisherigen Umfange weiter, so verzichten die Verbandsmitglieder gegenseitig auf eine Vermögensauseinandersetzung.

(2) Wird das Zweckverbandskrankenhaus nach Auflösung des Zweckverbandes nicht weiterbetrieben, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.

(3) Die Auseinandersetzung wird dergestalt betrieben, dass nach Befriedigung der Gläubiger das verbleibende Vermögen gemäß § 13 Abs. 2 aufzuteilen ist.

**§ 17  
Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger**

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen mit Dienstherreneigenschaften übergehen, so übernimmt die Beamten und Versorgungsempfänger im gegenseitigen Einvernehmen, unter Gewährleistung der von ihnen bisher erworbenen Rechte, der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge zu drei Vierteln und die Große Kreisstadt zu einem Viertel.

**V.  
Schlussvorschriften**

**§ 18  
Schlichtungsverfahren, Abwicklung und Auseinandersetzung**

Bei Meinungsverschiedenheiten

1. über Rechte und Pflichten der Beteiligten der Zweckverbandsversammlung,
2. zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern,
3. der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis

wird die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.



**§ 19  
Inkrafttreten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Klinikums Fichtelgebirge in Marktredwitz vom 20. Dezember 1974 (RABl. Folge 04/1975) in der Fassung vom 21. Juli 1999 (OFrABl Nr. 9/1999) außer Kraft.